

# Hausordnung für das Pfarrheim St. Nikolaus, Allensbach

## A. Allgemeine Bestimmungen

Das Pfarrheim ist ein Haus der kath. Pfarrgemeinde St. Nikolaus, Allensbach. Es soll der religiösen, kirchlichen sowie der kulturellen und geselligen Begegnung innerhalb der Pfarrgemeinde dienen. Das Pfarrheim steht auch anderen kirchlichen Gruppierungen, ebenso der politischen Gemeinde Allensbach sowie Vereinen und Gruppen der Gemeinde zur Verfügung. Bezüglich der Benutzung des Hauses durch örtliche Vereine besteht eine Vereinbarung mit der Gemeinde Allensbach.

Das Pfarrheim steht auch für gewerbliche Nutzung (Firmen, Institutionen, Behörden) zur Verfügung. Einwohner der Gesamtgemeinde Allensbach dürfen die Räumlichkeiten auch für bestimmte private Anlässe mieten:

- runde Geburtstage (bei 18. Geburtstagen unter Beisein eines Erziehungsberechtigten)
- Hochzeitsfeiern (bis 120 Personen)
- Jubiläen
- Kommunionfeiern
- Kaffee anlässlich Beerdigungen
- Etc.

### ***Im Haus befinden sich folgende Räume:***

Erdgeschoss:	Raum Elisabeth, Foyer, Damen- und Herren-WC
1. Obergeschoss:	St. Nikolaus-Saal, Raum Ulrika, Foyer, Küche, Raum mit Kühlzelle, Abstellraum, Behinderten-WC
Dachgeschoss:	Raum Franziskus, Abstellraum
Kellergeschoss:	Abstellraum, nur für die Nutzung durch die Jugendgruppen: 2 Gruppenräume, Vorraum, Küchenraum,

### ***Vermietbare Räume sind:***

Der Saal St. Nikolaus, die Räume Franziskus, Ulrika und Elisabeth, das Foyer, die Küche. Bewirtung in diesen Räumen ist möglich (Raum Franziskus eingeschränkt)

### ***Bestuhlungspläne***

Für den Saal St. Nikolaus liegen vom Landratsamt Konstanz genehmigte und somit verbindliche Bestuhlungspläne vor. Diese hängen im Eingangsbereich des Saales aus und können darüber hinaus bei Bedarf gerne über das Pfarrbüro angefordert werden. Eine zusätzliche Bestuhlung ist nicht zulässig. Bei Nichteinhaltung haftet der Veranstalter.

## B. Besondere Bestimmungen

### ***Im gesamten Pfarrheim gilt Rauchverbot.***

### ***Hausordnung und Belegung***

Die Inanspruchnahme der Räume und Einrichtungen ist für die Gruppierungen der Pfarrgemeinde kostenlos. Diese Hausordnung und der Belegungsplan regeln die Benutzung des Hauses. Für alle anderen als eigene kirchliche Veranstaltungen ist der Abschluss eines Nutzungsvertrages notwendig. Die Nutzung des Hauses ist rechtzeitig, spätestens 3 Wochen und frühestens 12 Monate vor der Veranstaltung zu beantragen.

Dabei sind anzugeben:

- a) Art, Beginn und Ende der Veranstaltung
- b) Der verantwortliche Nutzer
- c) Die beanspruchten Räume und Einrichtungen
- d) Ob Bewirtung vorgesehen ist
- e) Ob Eintritt verlangt wird

Das Hausrecht wird durch den Pfarrer ausgeübt. In seiner Abwesenheit oder in seinem Auftrag wird es von einem Beauftragten der Pfarrgemeinde wahrgenommen. Den Anordnungen dieser Person ist unbedingt Folge zu leisten, ihr können auch Anregungen und Beschwerden vorgebracht werden.

### ***Schlüssel und Einweisung***

Die Übergabe und Rückgabe der Schlüssel wird jeweils schriftlich festgelegt. Desgleichen eine evtl. fällig werdende Kautions. Bei Küchenbenützung gibt der Beauftragte der Pfarrgemeinde die Einweisung in die Geräte und Geschirrschränke u.a..

### ***Schadensfälle***

Bei Beschädigung von Räumen und Einrichtungen haften neben dem Nutzer auch die Verursacher. Für Schäden muss Ersatz geleistet werden. Die Nutzer sind verpflichtet, dem Beauftragten der Pfarrgemeinde Schäden mitzuteilen.

### ***Heizung und Aufzug***

Die Heizung darf nur vom Hausmeister oder einer von ihm beauftragten Person bedient werden. Ebenso darf der Aufzug nur vom Hausmeister oder seinem Vertreter in Betriebsbereitschaft geschaltet werden.

### ***Garderobe, Sport- und Musikveranstaltungen***

Für die Garderobe wird von der Pfarrgemeinde keine Haftung übernommen. Ballspiele und sonstige sportliche Tätigkeiten sind im Pfarrheim nicht erlaubt. Der Veranstalter ist verpflichtet Musikaufführungen der zuständigen Bezirksdirektion der GEMA zu melden.

Adresse:

GEMA Ges. für musikalische Aufführungsrechte, Stettenstr. 8, 86150 Augsburg, Tel. 0821/50308-0

### ***Lärmschutz***

Das Pfarrheim liegt im Wohngebiet. Nach außen dringender Lärm ist der Uhrzeit entsprechend zu reduzieren. Die Nutzer haften auch bei Klagen wegen Ruhestörung.

### ***Jugendschutz***

Die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich des Jugendschutzes sind unbedingt einzuhalten.

### ***Kirchliches Haus***

Die Nutzung des Pfarrheims kann an besonderen kirchlichen Festzeiten eingeschränkt oder für bestimmte Veranstaltungen ausgeschlossen werden.

### ***Übergabe der Räume***

Nach Beendigung der Nutzung sind die Räume in ordnungsgemäßem, aufgeräumtem, besenreinem Zustand zu übergeben. Die Besen befinden sich in einem Nebenraum in der Damentoilette. Die Küche und deren Einrichtungsteile sind nass zu reinigen und in einen für einen gaststättenrechtlich unbedenklich weiteren Betrieb geeigneten Zustand zu bringen. Der angefallene Müll ist strikt nach Restmüll, Biomüll und Gelber-Sack-Ware zu trennen.

Fenster und Türen sind zu schließen. Der ordnungsgemäße Zustand der Räume und Einrichtungen wird vom Beauftragten überprüft. Nutzer müssen sich vor Verlassen des Hauses vergewissern, dass niemand mehr im Hause ist. Sämtliche Lichter sind auszuschalten (Lichtschalter mit rotem Licht schalten automatisch aus)

### ***Haftung***

Die Überlassung der Räume, Einrichtungen und Anlagen erfolgt unter dem Ausschluss jeder Haftung der kath. Pfarrgemeinde bzw. ihrer Bediensteten. Der Abschluss einer entsprechenden Haftpflichtversicherung ist Sache des Veranstalters.

### ***Nichteinhaltung der Hausordnung***

Bei Verletzung des Jugendschutzgesetzes, der Bestimmungen bezüglich Ruhestörung und bei Nichteinhaltung dieser Hausordnung trotz Anmahnung wird die Kautions einbehalten. In einem solchen Fall kann ein Nutzer von der künftigen Benutzung des Pfarrheimes ausgeschlossen werden.